



LANDESGERICHT FÜR STRAFSACHEN GRAZ
DIE PRÄSIDENTIN

Jv 727/18k-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 41
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047-5001

Fax: +43 316 8047-5610

E-Mail: lgsgraz.praesidium@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetz 1975 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Zum Strafrechtsänderungsgesetz 2018 erstattet das Landesgericht für Strafsachen Graz nachstehende

Stellungnahme:

Der vorliegende Begutachtungsentwurfes zielt auf die vollinhaltliche Umsetzung der Richtlinie Terrorismus (*Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABI. Nr. L88 vom 31. März 2018*), welche bis zum 8. September 2018 umzusetzen ist und die Bekämpfung der negativen Entwicklung hinsichtlich der Behinderung von Rettungsmaßnahmen bei Unfällen durch Schaulustige, ab.

Zu Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Zur Zahl 1 und 2 (§ 69 Absatz 1 Z 9 StGB)

§ 64 Abs 1 Z 9 StGB regelt grundsätzlich die Zuständigkeit der inländischen Gerichtsbarkeit bei terroristischen Straftaten und wird durch den nunmehr vorliegenden Entwurf auf die Vorgaben der Richtlinie Terrorismus erweitert.

In § 64 Abs 1 Z 9 lit b StGB normiert, dass der Zeitpunkt der Wohnsitznahme oder Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts des Täters im Inland den Anknüpfungspunkt für die inländische Gerichtsbarkeit begründet, wobei es dazu keine einhellige Rechtsprechung gab. Mit der Aufnahme der Textpassage „zur Zeit der Tat oder der Einleitung des Strafverfahrens“ wird eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass es zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit der Zeitpunkt ausreicht, ab dem der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach dem Tatzeitpunkt in Österreich begründet hat. Damit wird den verstärkten internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Terrorismus Rechnung getragen.

Zur Zahl 5 (§ 95 Absatz 1 StGB)

Jv 727/18k-26

Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Straftatbestandes der Unterlassung der Hilfeleistung in § 95 Absatz 1 StGB (nunmehr als Ziffer 1 ausgestaltet) und den Tatbestand der Behinderung der Hilfeleistung (geplant als Ziffer 2) trägt dem Phänomen Rechnung, dass Schaulustige Rettungs- und anderen Einsatzkräften oder sonstige Personen, die anlässlich eines Unfallgeschehens Hilfe leisten wollten, behindert haben, und ist sehr zu begrüßen. Durch die Schaffung dieses Straftatbestandes kann solchen Entwicklungen künftig gerichtlich entgegengetreten werden.

Zu den Zahlen 6 und 7 (§ § 177a Absatz 1 und 177b Absatz 3 StGB)

Die angestrebten Änderungen in den vorsätzlichen Gemeingefährungsdelikten sind Folge der Umsetzung der Richtlinie Terrorismus und bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Zur Zahl 8 (§ 278c Absatz 1 Z 6 StGB)

Die angestrebten Änderungen der Terroristischen Straftaten sind Folge der Umsetzung der Richtlinie Terrorismus und führen dazu, dass strafbare Handlungen nach § 126a Abs 3 und 4 Z 2 StGB sowie 126b Abs 3 und Abs 4 Z 1 und 2 StGB als terroristische Straftaten im Sinne des § 278c Abs 1 StGB eingestuft werden. Sie bedürfen keiner weiteren Kommentierung.

Zu den Zahl 9 und 10 (§ 278c Absatz 3 StGB und § 278d Absatz 1 StGB)

Nach § 278c Abs 3 StGB gilt eine Tat nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist. Diese Negativdefinition, welche auf den Vorgaben des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI beruht, wurde in die Richtlinie Terrorismus nicht aufgenommen, sodass in Umsetzung der Richtlinie diese Negativdefinition zu entfallen hat.

§ 278d Abs 1 StGB – Terrorismusfinanzierung – wird an die Vorgaben der Richtlinie Terrorismus angepasst und um einige Tatbestände erweitert, womit eine umfassende Sanktionierung bei der Finanzierung von Terroristischen Straftaten nach §§ 278c ff ermöglicht wird.

Zur Zahl 11 (§ 278g StGB):

In Umsetzung der Richtlinien Terrorismus hat jeder Mitgliedsstaat – zweckmäßigerweise – einen Straftatbestand zu schaffen, der sicherstellt, dass Personen, die in ein Land mit dem Ziel einreisen, dort einen in Artikel 3 der Richtlinie Terrorismus genannte terroristische Straftat zu begehen, gerichtlich verfolgt werden können. Dem wurde durch die Einführung des § 278g StGB nunmehr Rechnung getragen.

Jv 727/18k-26

Zu Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Zu den Zahlen 1, 3 und 4 (§ 66 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 StPO)

Die vorgeschlagenen Änderungen der StPO im Bereich des Opferschutzes dienen der Umsetzung der Rechte, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern terroristischer Straftaten und waren zwingender Ausfluss der Umsetzung der Richtlinie Terrorismus. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Opferkategorie ist aufzuzeigen, dass bislang Minderjährige, welche Zeugen von strafbaren Handlungen werden (innerfamiliär, aber auch bei allen anderen Straftatbeständen) und nicht unmittelbar Opfer einer Straftat sind, keinen Anspruch auf psychosoziale oder juristische Begleitung im Strafverfahren haben, in welchem sie als Zeuge aussagen müssen. Im Hinblick auf die besondere emotionale Belastung der Minderjährigen im Zuge einer Einvernahme in der Hauptverhandlung wäre die generelle Aufnahme der betroffenen Minderjährigen in die Bestimmungen als Opfer und Ausstattung mit den Opferrechten begrüßenswert.

Zur Zahl 2 (§ 56 Absatz 3 StPO)

In Umsetzung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes und in der damit verbundenen Konkretisierung der Richtlinie Dolmetscher, welche bereits in das nationale Recht übernommen worden ist, sind nunmehr auch Rechtsakte, wie ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine wesentliche Unterlage im Sinne des Art 1 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates von 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren. Dazu zählen nunmehr auch die im Rahmen eines Mandatsverfahrens zu erlassende, nicht rechtskräftige Strafverfügung nach § 491 StPO, weil diese mit Rechtskraft urteilsgleiche Wirkungen entfalten. Demnach sind nicht rechtskräftige Strafverfügungen künftig dem jeweils Betroffenen zu übersetzen, womit eine begrüßenswerte Anpassung erfolgt.

Zur Zahl 5 (§ 115 Absatz 1 Z 3 StPO)

Die Beschlagnahme nach § 115 Absatz 1 Z 3 StPO ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation (§ 19a StGB), auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder eine andere gesetzlich vorgesehene vermögensrechtliche Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls

Jv 727/18k-26

gefährdet oder wesentlich erschwert werden würde. Der letzte Halbsatz dieser Bestimmung führte aufgrund von unterschiedlicher Auslegungs- und Abgrenzungspraxis zu zahlreichen divergierenden gerichtlichen Entscheidungen. Der Entfall dieser Bestimmung ist geeignet, eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu erreichen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Landesgericht für Strafsachen Graz
Graz, 25. Mai 2018
Mag.^a Caroline List, Präsidentin
